



Schafisheim

Parkierungsreglement

gültig ab 1. Januar 2020

Gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2019

Textliche Anpassungen (Parkingpay) und Anpassung Anhang vom 5. August 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines, Inhalt	3
§ 2	Öffentlicher Grund	3
§ 3	Öffentlich zugängliche Parkierungsflächen (im Privateigentum)	3
§ 4	Bewirtschaftungsarten	4
§ 5	Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	4
§ 6	Bewilligungs- und Gebührenpflicht	4
§ 7	Gebühren	4
§ 8	Gesellschaftswagen, Lastwagen und Anhänger	4
§ 9	Benützung von Parkfeldern	4
§ 10	Güterumschlag	4
§ 11	Parkieren auf Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung	5
§ 12	Parkierungsbewilligungen	5
§ 13	Umfang der Bewilligung	5
§ 14	Anzahl der Bewilligungen	5
§ 15	Kontrolle	5
§ 16	Sonderregelungen	5
§ 17	Strafbarkeit	6
§ 18	Missbrauch	6
§ 19	Pauschalgebühren für das Dauerparkieren	6
§ 20	Festsetzung der Parkgebühren	6
§ 21	Zeitraumen	6
§ 22	Vollzug, Einsprachen	6
§ 23	Rückerstattungen	6
§ 24	Verwendung des Gebührenertrags	7
§ 25	Parkraumfonds, Verwendung der Mittel, Verfügung über den Fonds	7
§ 26	Inkrafttreten	7
	Anhang Gebührenreglement	8

Ingress

Gestützt auf:

Art. 3 Abs. 4 sowie Art. 37 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; jeweils aktueller Stand, SR 741.01),

Art. 18 - 20 der Verkehrsregelverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (VRV; jeweils aktueller Stand, SR 741.11),

Art. 2 Abs.1 u. 1bis sowie Art. 2a Abs 1 - 3 der Signalisationsverordnung des Bundes vom 5. September 1979 (SSV, jeweils aktueller Stand, SR 741.21), das Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970 OBG (jeweils aktueller Stand, SR 314.03),

§§ 103 und 104 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (BauG; jeweils aktueller Stand, SAR 713.100),

§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (jeweils aktueller Stand; SAR 171.000),

§ 1 Allgemeines, Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet Schafisheim

- a) das Parkieren (Kurz- bis Dauerparkieren) auf öffentlichen Parkierungsflächen und öffentlich zugänglichen Parkierungsflächen im Privateigentum;
- b) die Benützung von Parkfeldern mit Parkingpay und/oder beschränkter Parkzeit;
- c) das Parkieren in Parkraumzonen;
- d) die Gebühren für das Parkieren.

² Soweit dieses Reglement die Zulässigkeit des Parkierens vorsieht, gehen übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen vor.

³ Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form der Anrede verwendet.

§ 2 Öffentlicher Grund

Als öffentlicher Grund in diesem Reglement gelten die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden Parkierungsflächen sowie die Parkierungsflächen im privaten Eigentum, welche mittels Vereinbarung mit dem Gemeinderat der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Öffentlich zugängliche Parkierungsflächen (im Privateigentum)

¹ Der Gemeinderat kann mit der Eigentümerschaft von Privatparkierungsflächen eine Vereinbarung abschliessen, in welcher der Gemeinde das Recht für die öffentlich-rechtliche Nutzung als Parkierungsfläche übertragen wird.

² In dieser Vereinbarung kann zusätzlich die Bewirtschaftung der Parkierungsflächen geregelt werden.

§ 4 Bewirtschaftungsarten

Parkierungsflächen und Parkraumzonen sowie das Parkieren auf öffentlichem Grund können durch zeitliche Beschränkung der Parkzeit mit oder ohne Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

§ 5 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Als Dauerparkieren wird das regelmässige Parkieren über die signalisierte, gebührenfreie Zeit hinaus, von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, bezeichnet.

§ 6 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

§ 7 Gebühren

Bewilligungsnehmer haben die Gebühren gemäss diesem Reglement und gültiger Tarifordnung im Voraus zu entrichten. Bei Nichtanspruchnahme der Bewilligung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 8 Gesellschaftswagen, Lastwagen und Anhänger

Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnanhängern, Anhängern und dergleichen kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

§ 9 Benützung von Parkfeldern

¹ Auf Parkfeldern mit Parkingpay ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an der Parktafel vermerkten Bestimmungen (maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkfelder sowie Gebühren) gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit spezieller Parkbewilligung.

² Ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt, müssen sie spätestens bei Ablauf der erlaubten Parkzeit wieder in den Verkehr eingefügt werden, ausser wenn das Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit gemäss den auf der Parktafel vermerkten Bestimmungen zulässig ist. Ein blosses Verschieben des Motorwagens auf ein anderes, in der Nähe liegendes Parkfeld, ist unzulässig.

§ 10 Güterumschlag

¹ Für den blossen Güterumschlag ist keine Gebühr zu entrichten. Als Güterumschlag gilt nur das eigentliche Auf- und Abladen von Gegenständen, die wegen ihres Gewichtes oder Umfanges nicht von Hand weg- oder herangebracht werden können.

² In begründeten Fällen, wie zum Beispiel zur Berufsausübung, sind bei der Gemeindeverwaltung zeitlich befristete Ausnahmegewilligungen erhältlich.

³ Für die Ausstellung der Ausnahmegewilligungen können zuzüglich zur Bewilligungsgebühr noch Bearbeitungskosten verrechnet werden.

⁴ Die Benützung von öffentlichem Grund für Baustelleneinrichtungen und Installationsplätze fällt nicht unter dieses Reglement.

§ 11 Parkieren auf Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung

Auf Parkierungsflächen sowie auf dem öffentlichen Grund mit zusätzlicher Beschränkung der Parkzeit ist das Parkieren, gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts, bis zur signalisierten Höchstzeit erlaubt. Wo verlangt, ist die Parkscheibe ordnungsgemäss zu stellen und sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

§ 12 Parkierungsbewilligungen

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund und in Zonen mit Beschränkungen der Parkzeit, bedarf es für das Parkieren über die geltende Höchstzeit hinaus, einer Bewilligung in der App Parkingpay.

² Antragsteller erhalten gegen Entrichtung einer Gebühr eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren innerhalb solcher Zonen oder Parkierungsflächen.

³ Der Gemeinderat erlässt im Gebührenreglement (Anhang) die Anforderungen an die einzelnen berechtigten Benutzer für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie in Parkraumzonen.

⁴ In Gebieten mit weiss markierten Parkfeldern ist das Parkieren ausserhalb der Felder verboten.

§ 13 Umfang der Bewilligung

Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen freien oder bestimmten Parkplatz auf öffentlichem Grund oder innerhalb von Parkierungsflächen.

§ 14 Anzahl der Bewilligungen

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohnende haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

§ 15 Kontrolle

Das Kontrollschild des Fahrzeugs dient als Kontrollmittel.

§ 16 Sonderregelungen

¹ Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen und so weiter sind zu beachten.

² Das Abstellen von Wohnmobilen oder -Wagen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.

§ 17 Strafbarkeit

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement und darauf stützende Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

§ 18 Missbrauch

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr zu Lasten des Verursachers abgeschleppt werden.

§ 19 Pauschalgebühren für das Dauerparkieren

¹ Für das Dauerparkieren und parkieren auf öffentlichem Grund, über die geltende Höchstzeit hinaus, werden Gebühren erhoben. Als regelmässiges Parkieren gilt ein zweimaliges Abstellen pro Woche während mehr als 4 Stunden.

² Die Pauschalgebühren müssen im Voraus entrichtet werden.

³ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 20 Festsetzung der Parkgebühren

¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Parkgebühren für die einzelnen Parkierungsarten und Anlagen, im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen in der Tarifordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund festzulegen.

² Die Parkgebühren können nach Art und Lage der Parkierungsanlagen abgestuft und progressiv gestaltet werden.

³ Für die Tarife gilt ein Rahmen von CHF 0.50 bis CHF 5.00 pro Stunde.

§ 21 Zeitrahmen

Der Gemeinderat legt in der Tarifordnung die maximale Parkdauer sowie die Tageszeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen, fest.

§ 22 Vollzug, Einsprachen

¹ Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.

² Einsprachen gegen dieses Reglement sind an den Gemeinderat Schafisheim zu richten und müssen einen Antrag und Begründung enthalten.

³ Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen kantonalen Instanz angefochten werden.

§ 23 Rückerstattungen

¹ Rückerstattungen von Zahlungen für Dauerparkieren sind auf Begehren möglich.

- a) bei Wegzug,
- b) wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder
- c) wenn nachweislich ein privates Parkfeld zur Verfügung steht.

² Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich, in denen das Dauerparkieren nicht genutzt wurde.

§ 24 Verwendung des Gebührenertrags

Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkieranlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

§ 25 Parkraumfonds, Verwendung der Mittel, Verfügung über den Fonds

¹ Allfällige Ertragsüberschüsse sind einem Parkraumfonds, der nicht verzinst wird, zuzuweisen.

² Der Parkraumfonds darf verwendet werden

- a) für die Finanzierung der Erstellung, der Erneuerung, des Unterhalts oder der Beschaffung von Parkieranlagen (Direktinvestitionen, die nicht unter die Zins- und Amortisationspflicht gemäss § 24 fallen);
- b) für die Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse gemäss § 24.

³ Ist der Bedarf an öffentlichen Parkierungsflächen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur herangezogen werden.

⁴ Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am [18. Juni 2019].

5503 Schafisheim, [19. Juni 2019]

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Roland Huggler Stefan Ackermann

Anhang Version 5.0 vom Gemeinderat beschlossen am 5. August 2024

Gebühren zum Parkierungsreglement

Es werden die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund und in Parkraumzonen, sowie die maximale Parkdauer und die Tageszeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen, geregelt. Gemäss an den örtlichen Signalisationen vermerkten Zeiten ist das Parkieren mit Parkscheibe gebührenfrei. Längere Parkzeiten unterstehen der Gebührenpflicht.

Die nachstehenden Vorgaben gelten generell für Personenwagen, Motorräder. Parkbewilligungen müssen über die App Parkingpay bezogen werden. Diese werden auf das Kontrollschild des Fahrzeuges ausgestellt und sind nicht übertragbar. Auf begründeten Antrag hin kann eine Parkbewilligung auf zwei Kontrollschilder ausgestellt werden.

Der Gemeinderat kann für Gemeindepersonal und Lehrpersonen spezielle Regelungen festlegen.

1. Parkplatz MZH



Mo.– Fr. 07.00 – 23.00 Uhr 4 Stunden gratis **mit Parkscheibe**. Eine längere Parkdauer ist kostenpflichtig **mit Parkingpay**.

Tarif: CHF 0.80 pro Stunde¹⁾



Sa. - So. 07.00 - 23.00 Uhr **parkieren gestattet**.



Mo. - So. 23.00 – 07.00 Uhr **parkieren verboten**

Ausgenommen Parkbewilligung
in der App Parkingpay

mtl.	Jahr
40.00	400.00

2. Parkplatz Hüttmatt Nord Schulareal Hüttmattstrasse Nord (beim Kindergarten)



Mo. – Fr. 07.00 – 19.00 Uhr **parkieren verboten**

Ausgenommen Parkbewilligung Lehrer

mtl.

Jahr

40.00²⁾

400.00²⁾

Ausgenommen Gäste Parkbewilligung Schule der

Gemeinde für externe Fachleute

gebührenfrei



Mo. – So. 19.00 – 07.00 Uhr **max. 4 Stunden mit Parkscheibe**

Ausgenommen Parkbewilligung in der App Parkingpay

mtl.

Jahr

60.00

600.00



Sa. – So. 07.00 – 19.00 Uhr **parkieren gestattet**

3. Schulareal Hüttmattstrasse Süd



Mo. – So. 07.00 – 23.00 Uhr **max. 4 Stunden mit Parkscheibe**



Mo. – So. 23.00 – 07.00 Uhr **parkieren verboten**

Ausgenommen Parkbewilligung in der
App Parkingpay

mtl.

Jahr

40.00

400.00

4. Parkplatz Schule – Schulareal Schulstrasse



Mo. – Fr. 07.00 – 19.00 Uhr **parkieren verboten**

Ausgenommen Parkbewilligung Lehrer

mtl.

Jahr

40.00 ²⁾

400.00 ²⁾

Ausgenommen Gäste Parkbewilligung Schule der

Gemeinde für externe Fachleute

gebührenfrei

Mo. – So. 19.00 – 07.00 Uhr **max. 4 Stunden mit Parkscheibe**



Ausgenommen Parkbewilligung der Gemeinde
oder mit Parkingpay

mtl.

Jahr

60.00

600.00



Sa. – So. 07.00 – 19.00 Uhr **parkieren gestattet**

5. Parkplatz Friedhof



Mo. – So. 07.00 – 23.00 Uhr **max. 4 Stunden mit Parkscheibe**



Mo. – So. 23.00 – 07.00 Uhr **parkieren verboten**

Ausgenommen Parkbewilligung in der
App Parkingpay

mtl.

Jahr

40.00

400.00

6. Parkraumzone A - Quartier- und Gemeindestrassen

	Täglich 00.00 Uhr – 24.00 Uhr max. 4 Stunden mit Parkscheibe		
	Ausgenommen Parkbewilligung in der App Parkingpay	mtl. 80.00	Jahr 800.00

Ausgenommen Handwerker Parkbewilligung der Gemeinde

- Tageskarte CHF 6.40 (CHF 0.80/Std.)
- Die Gebühr für eine Tageskarte inkludiert Bearbeitungskosten §10, Abs. 3 Parkierungsreglement
- Für > 12 Tage «Handwerker Parkbewilligung» der Gemeinde gilt der Monatstarif von derzeit CHF 80.00

Tarif: CHF 0.80 pro Stunde

Spezielle Regelungen

- 1) 50% Reduktion für Personal der Verwaltung vom Basispreis 800.00/Jahr und unter Anrechnung der jeweiligen Arbeitspensen.
Diese Gebührenreduktion gilt auch als Abgeltung für eine allfällige vertraglich vereinbarte Fahrzeugpflicht zwecks Kundenbesuche.
- 2) 50% Reduktion für Lehrpersonen vom Basispreis 800.00/Jahr und unter Anrechnung der jeweiligen Arbeitspensen.

50 % Reduktion auf den Stundentarif für Personal der Verwaltung und Lehrpersonen in den Zonen Mehrzweckhalle, Hüttmattstrasse Nord, Hüttmattstrasse Süd und Schulareal Schulstrasse.